

**Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2338-304 „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“
Vorlage der Entwurfsfassung**

AZ: StALU WM 40b
5321.9.1/2338-304

Schwerin, 16.05.2014

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 21.03.2014	Vollständigkeit der vorliegenden Unterlagen	In der DbMonArt wurden folgende Verfahren für das gesamte FFH-Gebiet erfasst: • Lurche Rotbauchunke und Kamm-molch Laichgewässer 43 DS • Fische Cobitis taenia (Steinbeißer) 23 DS • Fische Misgurnus fossilis (Schlammpeitzger) 18 DS • Fische Rhodeus amarus (Bitterling) 21 DS • Weichtiere Vertigo angustior (Schmale Windelschnecke) 22 DS • Weichtiere Vertigo moulinsiana (Bauchige Windelschnecke) 28 DS • Submerse Vegetation Standgewässer 12 DS • Insekten Libellen (20) (DS = Grunddatensatz) Der Erfasst-Status wurde überall gesetzt, auch die DS mit Wiedervorlage-Status wurden abgearbeitet. Hinzu sind 2014 noch die Libellen gekommen, wobei der Geprüft-Status vom StALU noch nicht gesetzt wurde.	Der Geprüft-Status wurde inzwischen auch für die in 2014 hinzugekommenen Libellen gesetzt.	
		Zum Teil fehlen Bewertungen bei der Bauchigen Windelschnecke (Bsp. ed_id: 17523,	Derzeit besteht kein weiterer Handlungsbedarf.	Die Datensätze mit fehlender Bewertung befinden sich im Teilgebiet Unter-

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		17524 ect.) und Rotbauchunke für die positiven Nachweise.		lauf. Für dieses Teilgebiet erfolgten die Erfassungen und Bewertungen im Jahr 2008. Entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Leistungsbeschreibungen für die Kartierung und Bewertung der Arten (Anlagen zum Fachleitfaden) wurden ausschließlich die Erfassungen in DBMonArt eingegeben. Die Bewertungen wurden gesondert in Tabellen bzw. in Bewertungsbögen übergeben. Eine Ergänzung der Datensätze in DBMonArt war nicht Gegenstand der jetzigen Bearbeitung.
		<u>GIS-Daten</u> • 1014_2338_304_12p.shp GIS-ID in Ordnung, Anzahl 9999? ist das ein Schreibfehler? • 1016_2338_304_12p.shp GIS-ID in Ordnung, Anzahl 9999? ist das ein Schreibfehler? • 1042_2338_304_13p.shp alles in Ordnung • 1134_2338_304_12p.shp alles in Ordnung • 1145_2338_304_12p.shp alles in Ordnung • 1149_2338_304_12p.shp alles in Ordnung • 1188_2338_304_12p.shp alles in Ordnung • 1188_2338_304_12p.shp alles in Ordnung	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.	Die Anzahl der Individuen wurde nicht für alle Teilflächen ermittelt. In diesen Fällen wurde entsprechend der Anlage 15 zum Fachleitfaden im Attributfeld „ANZAHL“ 9999 eingetragen.
		• 1014_2338_304_12f.shp DBMONCODE überall ausgefüllt	Die Teilflächen mit gleicher ed_id werden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst.	Bei den Kartierungen in 2008 wurden für die Arten Schmale und Bauchige

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		(mehrfach gleiche ed_id vergeben) • 1016_2338_304_12f.shp DBMONCODE überall ausgefüllt (mehrfach gleiche ed_id vergeben) • 1042_2338_304_13f.shp alles in Ordnung • 1134_2338_304_12f.shp DBMONCODE manchmal nicht angegeben • 1145_2338_304_12f.shp DBMONCODE manchmal nicht angegeben (positiv Funde ok) • 1149_2338_304_12f.shp DBMONCODE manchmal nicht angegeben • 1166_2338_304_12f.shp alles in Ordnung • 1188_2338_304_12f.shp alles in Ordnung	mengefasst und mit einem zusätzlichen Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge kenntlich gemacht. Die Datendokumentation wird beim Attribut „DBMONCOD“ um den Zusatz ergänzt, dass beim Eintag „0“ keine DBMonArt-Identifizierung vorliegt.	Windelschnecke mehrere Einzelflächen, die eine funktionale Einheit bilden, zusammen bearbeitet. Eine Zusammenfassung der Teilflächen zu einer Bewertungseinheit war zu dem Zeitpunkt nicht möglich. Im Teilgebiet Unterlauf erfolgte die Habitatabgrenzung und -bewertung der Arten Bitterling, Schlammpeitzger und Steinbeißer u. a. durch Auswertung vorliegender Daten anderer Projekte. Für die in diesen Projekten erhobenen Daten liegen keine DBMonArt-Identifizierungen vor.
	Sichtung der mitgelieferten GIS-Daten	<u>Folgende Shapefiles fehlen:</u> <u>Folgende prj-Dateien fehlen:</u> 1042_2338_304_13p.prj <u>Folgende Layer- bzw. Legendendateien fehlen:</u> <u>Folgende Datendokumentationen fehlen:</u> allg. Anmerkung: Datendokumentationen sollen laut FLF MP Anlage 15 (Stand 22.01.2013) Seite 8 als doc-Dateien geliefert werden.	Die fehlende prj-Datei wird eingefügt. Die Datendokumentationen werden als doc-Dateien geliefert.	Die Datendokumentationen wurden als docx-Dateien geliefert. Es wird davon ausgegangen, dass die Dateien auch abwärts kompatibel sind. Um den An-

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		Optionale Teile der Datendokumentation wurden z.T. übernommen, obwohl nicht relevant (z.B. [tx], ggf. Teilgebietsnummer).	Die optionalen Teile der Datendokumentation werden entfernt.	forderungen an die Datenübergabe gemäß Anlage 15 (3. Hinweise zur Datendokumentation) zu entsprechen, werden die entsprechenden Dateien nunmehr umgewandelt. Aus der Anlage 15 (4. Anhang) geht nicht eindeutig hervor, dass optionale Teile der Datendokumentation zu löschen sind.
		In den Metadaten steht z.T. „Tollensesee ...“ anstatt „Mildenitztal ...“.	Der fehlerhafte Eintrag im shapefile 1188_2338_304_12p wird korrigiert.	
		Die Layer-Dateien sollen laut FLF MP Anlage 15 (Stand 22.01.2013) Seite 8 mit relativen Pfadnamen geliefert werden.	Der relative Pfadname wird in den Layer-Dateien eingeschaltet.	
		Datenmängel durch Änderung der Datendokumentation zu „beheben“ ist nicht zulässig (z.B. „giscode“ im LRT-Shape).	Es besteht kein Handlungsbedarf. Es wird angeregt, mit dem LU zu klären, wie zukünftig in solchen Fällen umzugehen ist.	Die Bearbeitung der Teilgebiete erfolgte auf der Grundlage unterschiedlicher Versionen der Anlage 15 und der Datenbank MVBio. In der Datendokumentation wird hierauf an mehreren Stellen eingegangen, um die unterschiedlichen Einträge zu erläutern. Eine Anpassung der GIS-Daten für das Teilgebiet Unterlauf war nicht Gegenstand der jetzigen Bearbeitung.
		Laut Digitalisierschrift darf es keine leeren Attribute geben.	Die bisher leeren Attribute in den zusätzlich angelegten Feldern werden mit dem Wert „0“ ausgefüllt. In der Datendokumentation erfolgt die Erklärung „keine Beschriftung der Einzelfläche in Karte 2b“.	Alle Pflichtfelder enthalten fachlich relevante Werte. Zusätzlich angelegte Felder enthalten entgegen der allgemeinen Digitalisierungsschrift (Kap. 2.2.1) jedoch teilweise keine Werte.
		Zu den einzelnen Shapefiles (Mängel und Hinweise): Abgrenzung des FFH-Gebietes ()	Es besteht kein Handlungsbedarf.	
		Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL „giscode“ – z.T. immer noch „-“ statt „B“	Der „-“ im GIS-Code wird durch „B“	Irrtümlich war davon ausgegangen,

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		(nicht zulässig in MVBIO!), z.T. „4“ statt „6“ – Prüfung, ob „4er“- Daten (aus 2008 oder 2009) in aktuelle MVBIO-DB aufgenommen werden können, ist nötig; „lrt“ – Attributlänge; LRT 6430 fehlt immer noch)	ersetzt. Die Länge im Attribut „LRT“ wird entsprechend der Anlage 15, Anhang 2 auf 4 geändert.	dass entsprechend der Darstellung in der Kartieranleitung (S. 14) ein „-“ einzutragen ist. Die Dateneingabe für das Teilgebiet Unterlauf erfolgte in die Datenbank MVBio 4.0. Diese Version ermöglichte nicht die Eingabe von „6000er-Bögen“, so dass die Eingabe als 4000er-Bögen“ erfolgte. Der LRT 6430 konnten im FFH-Gebiet aktuell nicht bestätigt werden. Es handelt sich um Fehlinterpretationen im Rahmen der Binnendifferenzierung.
		Maßnahmen des Managementplanes „legende“ – Werte müssen für alle Datensätze einer Maßnahmefläche (mehrere Einzelmaßnahmen sind möglich) <u>vollständig identisch</u> (nicht nur ähnlich) sein; „objekte_n“ – 3 mal unzulässiger Wert (LRT vergessen?) Hinweis: Ein und derselbe LRT kann nicht bei „objekte“ und bei „objekte_n“ genannt werden; um_dif“ – 1 Leerzeichen zuviel in Aufzählung; „label“ – ein mal leer	Im Attribut „OBJEKTE_N“ wird den Werten jeweils LRT vorangestellt. In der Maßnahme 013_1 wird im Attribut „OBJEKTE“ der LRT 3260 gestrichen. Das doppelte Leerzeichen in der Maßnahme 051_2 wird entfernt Das leere Feld in der Maßnahme 153_2 wird ergänzt.	
		Habitats der Arten nach Anhang II der FFH-RL Digitalisierungsfehler z.B. bei „habnr“ = 003a in 1337_2338_304_12f.* und bei „habnr“ = 009a in 1355_2338_304_12f.* (Zufallssichtungen);	Die Digitalisierungsfehler werden nicht korrigiert. Es wird empfohlen, mit dem LU zu klären, wie diese Fälle bereinigt werden können.	Die Hinweise beziehen sich im Wesentlichen auf Daten im bereits bearbeiteten Teilgebiet Unterlauf. Eine Anpassung der Daten des bereits bestätigten Teil-

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		Habitate des Bibers und des Fischotters mit „nachweis“ ungleich „0“? Attributreihenfolge entspricht zum Teil nicht der Dokumentation; „ffh“ z.T. immer noch „2338-304“ statt „DE 2338-304“; „dbmoncod“ z.T. immer noch „0“, z.T. unterschiedlich, obwohl Flächen zu einer Bewertungseinheit gehören, z.T. identisch, obwohl Flächen nicht zu einer Bewertungseinheit gehören; „habnr“ – nicht alle Teilflächen einer Bewertungseinheit haben zusätzlichen Buchstaben (immer noch nicht!); „nachweis“ = „j“ obwohl kein Untersuchungspunkt mit Positivnachweis in der Fläche liegt (nur Negativnachweis oder kein Untersuchungspunkt); „ber_nr“ – Groß-/Kleinschreibung der Werte nicht beachtet	Es besteht kein Handlungsbedarf. Die abweichende Reihenfolge im Shape 1042_2338_304_13f wird korrigiert. Der fehlerhafte Eintrag im Shape 1166_2338_304_12p wird korrigiert. Soweit möglich, werden die fehlerhaften Einträge dennoch korrigiert. Das fakultative Attribut wurde an die richtige Stelle gesetzt.	managementplanes war nicht Gegenstand der jetzigen Bearbeitung. Die Arten Fischotter und Biber werden nicht kartiert und es erfolgt keine Erfassung in DBMonArt. Gemäß Anlage 15 des Fachleitfadens ist im Attributfeld „DBMONCOD“ immer „0“ einzutragen. Bei dem Attribut „ber_nr“ handelt es sich um ein fakultatives Attribut, dass versehentlich an die falsche Stelle gesetzt wurde. Vorgaben zur Groß-/Kleinschreibung.
		Untersuchungspunkte der Arten nach Anhang II der FFH-RL „ffh“ z.T. immer noch „2338-304“ statt „DE 2338-304“; Werte für „hw“ und „rw“ sind z.T. vertauscht)	Der fehlerhafte Eintrag im Shape 1166_2338_304_12p wird korrigiert. Die Werte werden überprüft und ggf. korrigiert.	
		Habitate der relevanten Vogelarten „ffh“ z.T. immer noch „DE2338-304“ statt „DE 2338-304“; „habnr“ beginnt z.T. immer noch nicht mit	Die fehlerhaften Einträge werden korrigiert.	Die fehlerhaften Datensätze beziehen

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		001, xxx b obwohl es kein xxx a gibt		sich ausschließlich auf den bereits bestätigten Managementplan für das Teilgebiet Unterlauf. Eine Anpassung der Daten war nicht Gegenstand der Beauftragung und ist nur mit erheblichem Aufwand möglich.
	Die Prüfung auf fachliche Plausibilität des Planes ergab folgende Bemerkungen, die sich auf die Kapitel des Entwurfstextes, auf die Fachbeiträge und ggf. beigefügten Karten beziehen	Kap. I.1.3/Tab. 13: LRT 3160/Tab. 13: Die Vorkommen betreffen „Moorgewässer natürlicher Entstehung – ÜC USM“ (Gesetzesbegriff: Naturnahe Moore).	Die Zuordnung wird um den Gesetzesbegriff „naturnahe Moore“ ergänzt.	
		Die LRT 9110, 9130, 9160 und 9180*sind in Tab. 13 zu ergänzen.	Die Tab. 13 wird um die entsprechenden LRT ergänzt. In der Spalte gesetzlich geschütztes Biotop wird jeweils „-“ eingetragen	Da die benannten LRT nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen wurden sie in der Tab. 13 nicht aufgeführt.
		Kap. I.2.1/Tab. 15: LRT 7210*/ Tab. 15: Ein weiteres Vorkommen des LRT besteht am Praassee (Kartierung Teppke 2009). Tab. 15 ist diesbezüglich zu ergänzen – das ist bisher nicht geschehen	Die aktuelle Flächengröße des LRT 7210 wird in der Tab. 15 korrigiert.	Das weitere Vorkommen des LRT am Praassee wurde im Managementplan berücksichtigt (Teilfläche 7210-002B vgl. Tab. 26 und 41 sowie die textlichen Ausführungen zum LRT 7210). Versehenföhlch wurde die Flächengröße (0,01 ha) in der Tab. 15 nicht berücksichtigt.
		LRT 7230/ Tab. 15: Ein weiteres Vorkommen des LRT besteht am Woseriner See bei Hohenfelde östlich Hasselwerder (Biotop 0406-333B4027 + Kartierung des Vorkommens im Rahmen des Arbeitstreffens der AG Geobotanik M-V 2011). Tab. 15 ist diesbezüglich zu ergänzen – das ist bisher nicht geschehen.	Die Vorkommen werden im Text und in den Tab. 15, 26 und 37 als LRT 6410 aufgenommen.	Am Woseriner See wurden nachträglich zwei kalkreiche Standorte erfasst und bewertet, die aufgrund ihrer Artenzusammensetzung allerdings dem LRT 6410 (aufgelassen und im ungünstigen EHZ) zugeordnet wurden. Beide Standorte (TF 6410-001-C, TF 6410-002-C) wurden in der der Maßnahmenplanung berücksichtigt (vgl. Tabelle 41) sowie in den Karten 2a/ 3 dargestellt. Eine Pflege beider Teilflächen kann künftig abgesichert werden. Da die Erfassung beider Standorte erst nach Abschluss

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
				des Grundlagenteils erfolgte, wurde es versäumt, die Teilflächen hier einzuarbeiten.
		Karte 2a: LRT 7210*: Das weitere Vorkommen am Praassee ist in Karte 2a zu ergänzen – das ist bisher nicht geschehen.	Es besteht kein Handlungsbedarf	Die Teilfläche des LRT 7210 am Praassee ist in der Karte 2a dargestellt. Die Lesbarkeit der Karte ist bisher ggf. durch die Überlagerung mit den Zuweisungsschilden erschwert. Die Label werden im Rahmen der Endredaktion so verschoben, dass auch kleinflächige LRT-Teilflächen nicht verdeckt werden.
		LRT 7230: Das weitere Vorkommen am Woseriner See ist in Karte 2a zu ergänzen – das ist bisher nicht geschehen	Es besteht kein Handlungsbedarf.	Die Vorkommen sind als LRT 6410 (Teilflächen 6410-001C und 6410-002C) dargestellt.
		Kap. I.3.1/Tab. 23/Tab. 24/Tab. 26: LRT 3140/Tab. 23: Im Woseriner See wurden 2009 (Kartierung M. Teppke) u. a. die Armelechteralgen Chara aspera, Chara contraria und Chara globularis gefunden. Im Garder See wurde 2007 (Beobachtung M. Teppke) Chara contraria beobachtet. Im Goldberger See wurden durch M. Teppke zudem Stratiotes aloides (f. submersa) – Name in Tabelle fehlerhaft) beobachtet.	Die Arten werden mit Angabe des Kartierers in die Tabelle 23 aufgenommen. Ggf. mögliche Änderungen in der Bewertung des Kriteriums „Vollständigkeit des lebensraumtypisches Arteninventars“ bleiben unberücksichtigt.	Bei den Angaben zum Vorkommen weiterer Armelechteralgen handelt es sich um unveröffentlichte Daten, die nicht bekannt waren. Die Arten wurden im Rahmen der Übersichts- und Transektkartierungen nicht erfasst und sind nicht in den Daten der Seenkartierung enthalten. Zudem wird in der Tab. 23 das Arteninventar nur beispielhaft aufgeführt. Ausführliche Informationen sind dem Kartierbericht zu entnehmen.
		Tab. 26 ist hinsichtlich der weiteren Vorkommen (LRT 7210*, 7230) und der Umstufung des Borkower Sees (LRT 3140) zu aktualisieren – das ist bisher nicht geschehen.	Die Tab. 26 wird hinsichtlich der Angaben für die LRT 3140 und 6410 aktualisiert.	Die weitere Teilfläche des LRT 7210* ist in der Tab. 26 korrekt aufgeführt. Die Teilflächen des LRT 6410 sind bisher nicht in der Tab. 26 aufgeführt. Der Borkower See wurde im Teilmanagementplan für das Teilgebiet Unterlauf dem LRT 3150 zugeordnet. Die Umstufung erfolgte im Zuge der Fertigstellung der naturschutzfachlichen

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
				Grundlagen und wurde versehendlich nicht berücksichtigt. Aufgrund der Umstufung wird die Teilfläche 3150-030 nicht weiter geführt.
		Die Wald-LRT sollten in einer „zusammenfassenden Übersicht der LRT“ mit enthalten sein.	Die Wald-LRT werden nicht dargestellt.	Gemäß Vorgabe des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern sind die Wald-LRT ausschließlich in der Tab. „Gemeldete Vorkommen von LRT und aktuell ermittelte LRT des Anhangs I“ (hier Tab. 15) darzustellen.
		Kap. I.3.4/Tab. 34: LRT 3140/3150/3160/Tab. 34: Maßgeblicher Bestandteil der Gewässer-LRT 3140, 3150 und 3160 ist das Oberflächenwasser-Einzugsgebiet. Tab. 34 ist diesbezüglich zu ergänzen – das ist bisher nicht geschehen.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Stattdessen wird als weiterer maßgeblicher Bestandteil ein lebensraumtypisches Wasserregime benannt.	Gemäß Fachleitfaden sind in der Tabelle die maßgeblichen Bestandteile im Gebiet aufzuführen. Das Oberflächenwasser-Einzugsgebiet geht über das FFH-Gebiet hinaus und kann daher nicht aufgeführt werden.
		Kap. I.4.3/Tab. 37: LRT 3140/ 7210*/7230/Tab. 37: Tab. 37 ist bezüglich der weiteren Vorkommen bzw. der Umstufung des Borkower Sees (3140) zu aktualisieren – das ist bisher nicht geschehen.	Die Tab. 37 wird hinsichtlich der Angaben für die LRT 3140 und 6410 aktualisiert.	Siehe Ausführungen zu Tab. 26.
		Fischotter Lt. Tab. 39 (S. 158) liegen zu den folgenden Seen <i>keine Informationen</i> zur Reusenfischerei vor: Schwarzer See, Borkower See, Entensee, Fiedlersee, Woseriner See, Glammsee, Bolzer See, Torfmoor-See. Lt. Tab. 28 ist für Schwarzer See, Enten- und Fiedler See ausdrücklich angegeben, dass <i>keine Reusenfischerei</i> stattfindet. Für Borkower, Woseriner, Glamm- und Bolzsee sind in Tab. 28 <i>keine Beeinträchtigungen</i>	In der Tab. 28 erfolgt für Borkower See, Woseriner See, Glammsee und Bolzer See in der Spalte „Habitatbeschreibung“ der Eintrag „Angaben zur Reusenfischerei liegen nicht vor“. In der Tab. 39 werden Fiedler See, Schwarzer See und Entensee nicht weiter aufgeführt.	Alle genannten Seen befinden sich im bereits bestätigten Managementplan für das Teilgebiet Unterlauf. Eine Überarbeitung der Daten für das Teilgebiet Unterlauf war nicht Gegenstand der jetzigen Bearbeitung.

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		angegeben, hier müsste ggf. der unklare Status der Reusenfischerei benannt werden. Die Widersprüche zwischen Tab. 28 und Tab. 39 sind aufzulösen. In Kap. I.1.1 Fischerei/ Angelnutzung wird auf die Reusenfischerei (außer beim Breeser See) keinerlei Bezug genommen, obwohl sie ein wesentlicher Beeinträchtigungsfaktor ist.	Im Kap. I.1.2 (Fischerei/ Angelnutzung) erfolgt der Hinweis, dass die Bewirtschaftung der Seen teilweise mit Reusen erfolgt, nähere Angaben durch die obere Fischereibehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht vorliegen. Zudem wird im Kap. II.1.4 auf die für den Fischotter kritisch zu beurteilende im Auslauf des Goldberger Sees in die Mildnitz hingewiesen.	Soweit sich die Hinweise auf den Teilbereich Oberlauf beziehen, erfolgten die Angaben auf Grundlage aktueller Luftbilder, da trotz Anfrage keine weiteren Informationen vorlagen. Im Auslauf des Goldberger See in die Mildnitz steht eine für den Fischotter vermutlich kritisch zu beurteilende Reuse, die in der Maßnahmenplanung berücksichtigt wurde.
		Fische Der Steinbeißer ist insgesamt recht umfassend bearbeitet worden Es verwundert, dass in der Mildnitz in Teilbereichen für diese Art zur Verbesserung des Habitats die Unterhaltung des Gewässers intensiviert werden soll, davon ggf. sollte Abstand genommen werden (vgl. S.99). Das Erfordernis dieser Maßnahme erschließt sich nicht.	Der letzte Satz wird wie folgt geändert: „Um den ordnungsgemäßen Wasserabfluss dennoch zu sichern, ...“.	Die Gewässerunterhaltung ist nicht als Maßnahme für zur Verbesserung des Habitats benannt. Auf Seite 99 sind die Beeinträchtigungen für den Steinbeißer benannt. Hierzu zählt u. a. die Gewässerunterhaltung zur Gewährleistung des Wasserabflusses, die aus der starken Makrophytenbesiedlung resultiert.
		In der Maßnahmentabelle ist die Abhandlung der Maßnahmen für den Steinbeißer offenbar nicht vollständig vorgenommen worden.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	Die für die Kleinfischarten erforderlichen Maßnahmen sind in der Tab. 41 vollständig aufgeführt. Im Sinne der max. Ausschöpfung möglicher Synergieeffekte wurde die Maßnahmenableitung so vorgenommen, dass von den Maßnahmen möglichst sowohl LRT als auch Arten profitieren. In der Spalte „Schutzobjekt“ ist angegeben, für welche LRT und Arten die jeweilige Maßnahme geeignet ist.

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		In der Regel sollten auch bei Bewertung der Population mit C die im Kartierbericht angegebenen Maßnahmen ausreichend Berücksichtigung finden. Insbesondere ist hier der im überwiegenden Teil der Habitate auffällig hohe Nährstoffgehalt zu nennen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	Siehe vorhergehende Ausführungen. Die Populationsbewertung hat für die Managementplanung nur informellen Charakter. Hierauf wird im Kartierbericht hingewiesen.
		Mollusken Die Zielstellung für die Bachmuschel ist gut abgeleitet. Folgende Maßnahmen sollten insbesondere auch für die Bachmuschel in der Bresenitz hinzugenommen werden: Sicherung der geringen Nährstoffkonzentrationen sowie, wenn möglich, Reduzierung der Nährstoffeinträge im Einzugsbereich der von der Bachmuschel besiedelten Abschnitte der Bresenitz.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	Die genannten Maßnahmen sind im FFH-Managementplan enthalten (vgl. Tab. 41, Maßnahmen 72_2, 128_1, 129_1, 130_1).
		Sicherung und ggf. Anlage eines durchgehenden, ausreichend breiten Pufferstreifens und Gehölzstreifens an der Bresenitz u.a. zur vollständigen Beschattung des Gewässers (laut vorliegenden Kartierbericht sind hier noch Spuren von Gewässerunterhaltung bemerkt worden).	Es besteht kein Handlungsbedarf.	Siehe vorherige Ausführungen.
		Pflanzen Angaben zu den Anh. II - Arten Höhere Pflanzen (hier: Liparis loeselii und Luronium natans) wurden im Fachbeitrag Höhere Pflanzen des LUNG bearbeitet. Dieser liegt dem StALU WM seit 2013 als Beteiligungsexemplar vor. Die beiden relevanten FFH-Arten-Pflanzenvorkommen sind darin hinlänglich bearbeitet worden.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	
		Vögel Kap. I.1.2 Landnutzungen: S. 16: letzter Absatz: <i>Folgender Hinweis des LUNG in der ST zum Grundlagenteil wird nochmals wieder-</i>	Es besteht kein Handlungsbedarf.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt indem der Begriff „naturschutzfach-

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		<i>holt, da er keine Berücksichtigung gefunden hat:</i> Der Begriff „naturschutzfachlich besonders hochwertiges Grünland“, gemeint ist sicherlich „naturschutzfachlich wertvolles Grünland“, wird hier sehr eng und lediglich botanisch ausgelegt. Der Naturschutzwert des Grünlandes definiert sich aber auch durch andere Funktionen z. B. als Raum für die Nahrungssuche, Brutraum für Wiesenbrüter, Rastplatzfunktion.		lich besonders hochwertiges Grünland“ in „aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvolle Grünlandstandorte“ geändert. Zudem wurden in der anschließenden Aufzählung die Hinweise zum Anteil gefährdeter Arten und zu dem Vorkommen von Orchideen und Seggen nicht mehr aufgeführt. Die Funktion des Grünlandes als Habitat für Arten des Anhangs II FFR-RL und für Vogelarten gemäß Vogelschutz-RL wird im Kap. I.3.2 und I.3.3 beschrieben.
		Sonstige touristische Unternehmungen (S. 29): <i>Folgender Hinweis des LUNG in der ST zum Grundlagenteil wird nochmals wiederholt, da er keine Berücksichtigung gefunden hat:</i> Hier sollte auch die Relevanz der relativ neuen Freizeitaktivität „Geocaching“ auf den Erhaltungszustand und die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Schutzgebietsziele geprüft werden. Geocaches sind mittlerweile fast flächendeckend im Lande vorhanden und können in Schutzgebieten regelmäßig zu Beeinträchtigungen führen.	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.	Gemäß Kap. I.1.2 des Fachleitfadens sind nur diejenigen Nutzungen zu bearbeiten, die im Gebiet von Relevanz sind und zur Problem- und Konfliktlösung beitragen. Die Dichte der Geocaches in der Umgebung des FFH-Gebietes ist im Vergleich zu anderen Bereichen in M-V gering. Auf das angemessene Verhalten in der Natur und insbesondere in den Schutzgebieten bei der Suche der Geocaches wird auf den entsprechenden Internetseiten hingewiesen. Die "Fundpunkte" befinden sich in aller Regel an Wegen, in Ortschaften, an Gebäuden etc.. Beeinträchtigungen von LRT und Artenhabitaten durch diese Freizeitaktivität wurden im FFH-Gebiet nicht festgestellt. Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen (wie bei allen anderen "Outdoor"- Frei-

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
				zeitaktivitäten) jedoch nicht auszu- schließen. Es wird empfohlen, künftig auf die Berücksichtigung des „Geoca- ching“ im FLF hinzuweisen.
		Kap. I.2.1: <i>Folgender Hinweis des LUNG in der ST zum Grundlagenteil wird nochmals wieder- holt, da er keine Berücksichtigung gefunden hat:</i> Vogelarten nach VS-RL (S. 47) Die Auswahl der im Rahmen des Manage- mentplanes zu betrachtenden Vogelarten ist unvollständig. Der Fachleitfaden sieht vor, dass alle in Anl. 1 der VSGLVO für das Gebiet genannten Arten, die im Über- schneidungsbereich mit dem FFH-Gebiet vorkommen, im Managementplan zu bear- beiten sind, da deren Populationen und Habitate zu den maßgeblichen Bestandteilen des Gebietes gehören. Im Gegensatz zum Fachleitfaden wird aller- dings unzulässiger Weise im vorliegenden Plan eine weitere Einschränkung vorge- nommen, in dem lediglich die Vogelarten weiter bearbeitet werden, deren Populati- onsanteile im Überschneidungsbereich min- destens 25 % des Gesamtbestandes des Vogelschutzgebietes betragen. Der Fehler ist zu korrigieren. Dies gilt sowohl für Brut- als auch für Rast- und Überwinterungsarten. Entsprechend setzt sich der Fehler der unzu- lässigen Einschränkung in den Folgekapi- teln fort, so dass darauf dort nicht weiter eingegangen wird.	Für die Europäischen Vogelschutzge- biete erfolgt im Text der Hinweis, dass bei Verträglichkeitsprüfungen und An- zeigeverfahren alle in der VSGLVO aufgeführten Vogelarten zu berücksich- tigen sind. Diese Vogelarten werden im Text aufgeführt. Zudem wird die vom FLF abweichende Vorgehensweise erläutert.	Die Angaben zum Europäischen Vogel- schutzgebiet DE 2138-401 wurden dem bereits bestätigten Managementplan für das Teilgebiet Unterlauf nachrichtlich entnommen. Hier erfolgte aufgrund der geringen Flächenüberschneidung mit dem FFH-Gebiet die weitergehende Einschränkung, dass die Vogelarten mit mindestens 25 % Populationsanteile im Überschneidungsgebiet bearbeitet wer- den. Damit im Managementplan eine ein- heitliche Bearbeitung der Europäischen Vogelschutzgebiete erfolgt, wurde bereits im Vertrag geregelt, diese vom FLF abweichende Verfahrensweise auch für das Europäische Vogelschutz- gebiet DE 2339-402 zu übernehmen. Die Bearbeitung aller in der VSGLVO aufgeführten 45 Vogelarten würde zusätzliche Kosten verursachen.
		Kap. I.3.3:		

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		<u>Brutvogelarten im Überschneidungsbereich mit dem EU-VS-Gebiet DE 2137-401 Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz (S. 112)</u> In diesem Abschnitt fehlen Aussagen zu Beeinträchtigungen, z. B. wirkt der oben beschriebene intensive Tourismus und Wassersportbetrieb mit Sicherheit negativ auf den Erhaltungszustand.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2137-401 befindet sich im Teilgebiet Unterlauf, für das ein bereits in 2011 bestätigter Managementplan vorliegt. Vertragsgemäß erfolgte ausschließlich eine Übernahme der Daten in den Gesamtmanagementplan.
		Kap. I.4: Im gesamten Kap. I.4 „Zusammenfassende Bewertung des Gebietes/ Konflikte und Betroffenheiten“ werden die Belange der maßgeblichen Bestandteile der EU-Vogelschutzgebiete nicht erwähnt.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	Aufgrund der in diesem FFH-Gebiet nur eingeschränkt erfolgten Bearbeitung des EU-Vogelschutzthematik wurden in Abstimmung mit dem LU für die maßgeblichen Bestandteile der Europäischen Vogelschutzgebiete weder Erhaltungsziele noch Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Entwicklung der Habitate festgelegt.
		Kap. II.1.1: S. 152 „Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen Landnutzungen sind in Kap. I.1.2 sowie in der Karte 1a dargestellt. Innerhalb des FFH-Gebietes sind insbesondere die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie die Fischerei/ Angelnutzung von Bedeutung.“ Die Aussage ist falsch. Im Kap. I.1.2 werden die aktuellen Landnutzungen dargestellt. Der Referenzzeitpunkt ist 2004, liegt also bereits 10 Jahre zurück. In diesem Zeitraum gab es grundlegende Veränderungen in der Landwirtschaft (z. B. Aufhebung der Stilllegungspflicht, Forcierung des Maisanbaus etc.). Die Darstellung der Landnutzungen zum Referenzzeitpunkt wäre wichtig für die Beurteilung, ob die aktuellen Nutzungen noch verträglich sind.	Im Kap. II.1.1 werden die Wörter „zum Referenzzeitpunkt“ durch „aktuell“ ersetzt (2. Absatz, 1. Zeile).	Die fehlerhafte Aussage im Kap. II.1.1 wurde als Textbaustein aus dem Fachleitfaden übernommen. Tatsächlich werden im Kap. I.1.2 die aktuellen und nicht die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen Landnutzungen dargestellt. Jedoch wird im Rahmen der Defizitanalyse geprüft, ob es seit dem Referenzzeitpunkt bereits zu einer unzulässigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes einzelner Schutzobjekte gekommen ist. In einem weiteren Schritt wird geprüft, ob die formal ermittelte Verschlechterung auf unzureichende Grundlagen im Rahmen der Gebietsmeldung oder nicht vergleichbaren Methoden erfolgte („wissenschaftlicher

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		Dies ist aber nicht erfolgt. Deshalb können die aktuellen Nutzungen nicht per se als verträglich eingestuft werden.		Fehler“). Somit können die vorhandenen Landnutzungen mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden.
		„Landwirtschaft“ (S. 153) letzter Satz – Die Einhaltung der CC-Bestimmungen gilt flächendeckend im Land. NATURA 2000 Gebiete sind aus der Normallandschaft herausgehoben. Deshalb sind an eine verträgliche Landwirtschaft in diesen Räumen höhere Anforderungen als CC zu stellen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich nur dann zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder –auflagen, wenn verbindliche Rechtsvorschriften in Form einer Schutzgebietsausweisung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung als Ergebnis einer vom Land veranlassten Naturschutzberatung festgelegt wurden (Informationsbroschüre Cross Compliance – 2014, Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern). Eine vom Land veranlasste Naturschutzberatung ist nicht erfolgt.
		„Forstwirtschaft“ (S. 153) Hier wird nur auf die landeseigenen Waldflächen abgehoben (61% der Waldfläche). Gibt es auf den übrigen 39 % keine Reglementierungen?	Es besteht kein Handlungsbedarf.	Die aufgeführten Reglementierungen sind nur für die landeseigenen Waldflächen verbindlich. Für alle übrigen Waldbesitzarten gibt es keine entsprechenden verbindlichen Regelungen.
		Kap. II.1.2: S. 154 „Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen Erholungsnutzungen und Erschließungen sind in Kap. I.1.2 sowie in Karte 1a dargestellt.“ Diese Aussage ist falsch. Siehe Ausführungen zu II.1.1.	Im Kap. II.1.2 werden die Wörter „zum Referenzzeitpunkt“ durch „aktuell“ ersetzt (1. Absatz 4. Zeile).	Siehe Ausführungen zum Kap. II.1.1 Landnutzungen.
		Kap. II.1.4Tab. 39 S. 157: Nährstoffeinträge durch Kormoran- und Graureiherkolonie am Bolzer See gehören zu den natürlichen Nährstoffquellen und sollten den landnutzungsbedingten Einträ-	Es besteht kein Handlungsbedarf.	Diese Einträge sind den landnutzungsbedingten Einträgen nicht gleichgestellt sondern sie sind als zusätzliche Nährstofflast in der Spalte "Bemerkungen"

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		gen nicht gleichgestellt werden und sind schon gar nicht als unverträgliche Nutzungen einzustufen.		aufgeführt, da sie für den vergleichsweise kleinflächigen See des LRT 3140 in der Tat eine nicht unerhebliche Belastung darstellen können.
		Kap. II.1.5: Bei den Vorhaben „Rückbau/ Stilllegung Schöpfwerk Plosch“, „Ökokontierung Klein Breesen“, „Restaurierung Dobbiner Plage“ handelt es sich nicht um Pläne und Projekte gem. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, die eine Prüfung der Verträglichkeit fordern, sondern um Maßnahmen gem. Art. 6 Abs. 1, die dem Erreichen der allgemeinen Aufgabenstellung der Richtlinie dienen. Insofern sind sie dem Kap. II.2 zuzuordnen. Im Übrigen fehlt im gesamten Kap. II.1 die Abhandlung der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen EU-Vogelschutzgebiete.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	Gemäß Kap. II.1.5.1 des Fachleitfadens sind absehbare Pläne und Projekte im Sinne einer „Vorprüfung“ auf Verträglichkeit zu beurteilen. Im Kapitel "Geplante Projekte und Nutzungen" werden daher auch alle (bekannten) Pläne und Projekte aufgeführt. Es wird beurteilt, dass die außerhalb des FFH-Gebietes befindlichen Projekte „Rückbau/ Stilllegung Schöpfwerk Plosch“ und „Ökokontierung Klein Breesen“ nach derzeitigem Kenntnisstand mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete vereinbar sind. Diese Projekte sind dementsprechend in der Tab. 41 nachrichtlich aufgeführt.
		Kap. II.2, II.3 und II.4: In den gesamten Kapiteln findet sich kein Bezug zu den Belangen der betroffenen EU-Vogelschutzgebiete. Ob die dafür angegebene Begründung auf S. 172 ausreichend ist und die Nichtberücksichtigung rechtfertigt, muss seitens des StALU entschieden werden.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	Siehe Ausführungen zum Kap. I.4.

Alfons Terhalle